

► Streitwert

Wert des Vergleichs: Was war vor dem Vergleichsschluss zwischen den Parteien noch streitig?

| Für die Wertfestsetzung eines gerichtlichen Vergleichs kommt es darauf an, über welchen Anspruch in welcher Höhe die Parteien (oder die Parteien und Dritte) außergerichtlich gestritten haben bzw. über welchen Anspruch ein Streit der Parteien (oder ein Streit mit Dritten) abzusehen war oder in Betracht gekommen wäre. Im Regelfall kommt es also darauf an, worüber vor dem Vergleichsschluss zwischen den Parteien noch Streit bestand (OLG Hamm 11.8.22, 18 W 24/22, Abruf-Nr. 233273). |

Eigentlich sollte es allgemein bekannt sein, dass es für den Wert des Vergleichs nicht darauf ankommt, worauf sich die Parteien geeinigt haben, sondern worüber. Entscheidend ist also, welchen Streit der Vergleich erledigt. Die übliche Formulierung im Vergleich („sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien, seien sie rechtshängig oder nicht, bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht und vertraglicher oder gesetzlicher Natur sind damit abschließend und endgültig erledigt“) kann auf einen überschießenden Vergleichswert hindeuten oder aber auch nur deklaratorischer Natur sein.

PRAXISTIPP | Bestehen auch nur geringste Zweifel am Wert des Vergleichs, kann dieser unkalkulierbar hoch werden. Wird dem Mandanten im Rahmen der Kostenaufklärung ein Gegenstandswert genannt, sollte dieser im Vergleich unbedingt vereinbart und so dem Streit der Parteien entzogen werden.

(mitgeteilt von VRIOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

Vorläufige Entscheidungen können nicht angefochten werden

| § 32 Abs. 2 RVG eröffnet dem Rechtsanwalt nicht die Möglichkeit, einen vom Gericht nur vorläufig festgesetzten Streitwert – erst recht nicht eine Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts – mit der Beschwerde anzufechten (OLG Braunschweig 13.6.22, 4 W 16/22, Abruf-Nr. 230168). |

Der Rechtsanwalt kann nach § 32 Abs. 2 RVG aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Das gilt auch für Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist. Dabei ist zu beachten, dass Antrag und Rechtsmittel bei einem Rechtsanwalt voraussetzen, dass der Streitwert überhaupt oder höher festgesetzt wird. Dagegen hat der Mandant ein Rechtsschutzbedürfnis nur für die Festsetzung als solches oder die Absenkung.

MERKE | Streitwertverfahren sind gerichtsbührenfrei und es werden keine Kosten erstattet. Diese gesetzlich bestimmte Gebührenfreiheit gilt aber nur für statthafte Verfahren (BGH NJW 14, 1597), sodass bei der Anfechtung der vorläufigen Streitwertfestsetzung für den Anwalt persönlich Kosten anfallen können.

(mitgeteilt von VRIOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 233273

Regel = nicht, worauf
sich die Parteien
geeinigt haben,
sondern worüber!



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230168

Rechtsschutz-
bedürfnis von Anwalt
und Mandant sind
verschieden